

40. 1. Zur Frage des Verschuldens von Banken, die während der Inflationszeit ausgeloste Wertpapiere, die von ihnen verwaltet wurden, zum Nennwert ohne Vorbehalt eingelöst haben.
2. Was ist unter Erledigung des Rechtsstreits im Sinne des § 82 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 zu verstehen? AufwG. §§ 79, 82.

I. Zivilsenat. Urte. v. 5. Dezember 1925 i. S. D.-Bank (Bekl.) w. v. A. (Kl.). I 79/25.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien stehen miteinander in Geschäftsverbindung. Der Kläger hatte der Beklagten gemäß ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Wertpapiere in Verwahrung gegeben, darunter schlesische Pfandbriefe zum Nennwerte von 76000 M. Diese wurden im Dezember 1922 ausgelöst. Die Beklagte löste die Pfandbriefe am 1. Juli 1923 ein, ohne vorher dem Kläger von der Auslösung und ihrer Einlösungsabsicht Kenntnis gegeben zu haben. Erst durch zwei Schreiben vom 2. Juli 1923, zugegangen dem Kläger am 13. und 28. desselben Monats, teilte sie ihm mit, daß die Einlösung erfolgt und ihm der Gegenwert in Höhe des Nennbetrags gutgeschrieben sei. Da dieser Betrag infolge des Verfalls der deutschen

Währung nur noch einem Gegenwert von 2 Goldmark entsprach, hat der Kläger sich mit der Einlösung der Pfandbriefe nicht einverstanden erklärt. Der Beklagten hat er zum Vorwurf gemacht, daß sie die Einlösung der Pfandbriefe vorgenommen habe, ohne vorher seine Zustimmung einzuholen und ohne ihm die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorzubehalten. Er hat deshalb auf Beschaffung gleichartiger Pfandbriefe gleichen Nennbetrags, hilfsweise auf Schadenserfüllung oder Feststellung der Schadenersatzpflicht Klage erhoben. Die Beklagte hat jedes Verschulden bestritten und um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab dem Hauptantrage der Klage statt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils und zur Belastung des Klägers mit sämtlichen Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

Nach Nr. 10 ihrer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ befolgt die Beklagte auch ohne besondere Aufforderung des Kontoinhabers die Verwaltung des Wertpapierdepots, insbesondere die Trennung der Zins- und Gewinnanteilscheine, den Einzug oder die Verwertung der verlosten oder zur Rückzahlung gekündigten Stücke, die Erneuerung der Bogen und die Verlosungsüberwachung. Auf Grund dieser zum Vertragsinhalt gewordenen Bestimmung hat die Beklagte die Einlösung der ihr vom Kläger zur Verwahrung und Verwaltung übergebenen Pfandbriefe vorgenommen.

Das Berufungsgericht ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte bei der Einlösung der Pfandbriefe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen und dadurch fahrlässigerweise dem Kläger Schaden zugefügt habe. Wenn die Frage der Aufwertung damals auch noch nicht geklärt gewesen sei, so sei sie doch, insbesondere bezüglich der Hypotheken, in Zeitungen und Zeitschriften vielfach erörtert worden. Jeder sorgsame Kaufmann habe damit rechnen müssen, daß das Verlangen nach Aufwertung der Hypotheken sich als der Willigkeit und Gerechtigkeit entsprechend durchsetzen werde. Demgemäß hätten zu jener Zeit nur sehr wenige Gläubiger gegen Zahlung des Nennbetrags ihrer Hypothek die Löschung vorbehaltlos bewilligt. Der Aufwertung von Hypotheken hätte selbstverständlich auch eine Aufwertung der

auf Hypotheken gegründeten Pfandbriefe nachfolgen müssen. Unter diesen Umständen habe die Beklagte die Pfandbriefe nicht zur Einlösung bringen dürfen, ohne sich der Zustimmung des Klägers zu versichern und ohne sich die Rechte auf Aufwertung vorzubehalten. Möge die Beklagte nach ihren Geschäftsbedingungen auch zur Benachrichtigung des Klägers unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht verpflichtet gewesen sein, so hätte unter den besonderen Umständen des Falls, namentlich bei der fast völligen Entwertung des Nennbetrags, die Pflicht zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Beklagte bestimmen müssen, zunächst eine ausdrückliche Einwilligung des Klägers einzuholen.

Diese Ausführungen werden von der Revision bekämpft, die vor allem darzulegen sucht, daß die Beklagte nicht fahrlässig gehandelt habe. Ob wirklich in dieser Hinsicht das Berufungsurteil vom Standpunkt der damaligen Gesetzgebung zu beanstanden wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn nach Erlaß des Berufungsurteils ist die streitige Frage durch die Gesetzgebung zugunsten der Beklagten entschieden worden. Nach § 79 AufwG. fällt dem Verwalter eines fremden Vermögens ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Die sämtlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind im vorliegenden Fall gegeben. Die eingelösten Pfandbriefe gehören ihrer Art nach gemäß § 47 AufwG. zu den Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen. Als die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Verwalterin der ihr nicht gehörigen Pfandbriefe über diese durch Hingabe zur Einlösung verfügte und dafür die den Nennwerten entsprechenden Papiermarkbeträge annahm, stand dies Verhalten im Einklang mit dem Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie handelte daher bei der vorbehaltlosen Einlösung der Pfandbriefe im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Daß ihr eine böswillige Handlungsweise nicht zur Last fällt, folgt ohne weiteres aus den Feststellungen des Berufungsgerichts. Denn der Beklagten wird im Vorderurteil lediglich zum Vorwurf gemacht, daß sie der Entwicklung der wirt-

schaftlichen Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen und es an der durch die Geldentwertung gebotenen besonderen Sorgfalt habe fehlen lassen. Andererseits wird vom Vorderrichter zugegeben, daß die Frage der Aufwertung der Pfandbriefe noch nicht geklärt gewesen sei. Darin liegt zugleich die Feststellung, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung der Auffassung der Beklagten nicht entgegenstanden. Dies entspricht auch der eigenen Kenntnis des Revisionsgerichts. Der Beklagten ist daher die Vergünstigung des § 79 AufwG. zuzubilligen, ohne daß es noch einer ausdrücklichen Erörterung seitens des Berufungsgerichts darüber bedarf, ob die Beklagte bei Einlösung der Pfandbriefe im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung handelte.

Daß die Vorschrift des § 79 rückwirkende Kraft besitzt, kann nach der Fassung, dem Sinn und dem Zweck der Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen. Sie ist auch, wie für ähnlich geartete Fälle in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden ist, noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 101 S. 147/148, Bd. 107 S. 373, Bd. 109 S. 164). Daraus folgt die Sinfälligkeit der Klage.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits sind gemäß § 91 ZPO. dem Kläger als dem unterliegenden Teil aufzuerlegen. Die Vorschrift des § 82 AufwG., wonach jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen und die Niedererschlagung der Gerichtskosten zu erfolgen hat, wenn ein anhängiger Rechtsstreit infolge der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes seine Erledigung findet, kann dem Kläger nicht zustatten kommen, da er bei der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht seinen Anspruch trotz des Eingreifens des § 79 AufwG. aufrechterhalten hat. Eine Erledigung des Rechtsstreits liegt nicht vor, wenn der Kläger, dessen Recht im Aufwertungsgesetz geregelt ist, trotzdem seinen abweichenden Standpunkt durch Fortführung des Rechtsstreits durchzusetzen versucht (Schlegelberger-Sarmening, Aufwertungsgesetz Anm. zu § 82).